



Gerichtliches Verbot

Der Einzelrichter im summarischen Verfahren des Bezirksgerichtes Uster hat am 6. Juni 2012 nach Einsicht in das Begehren der Gesuchstellerin Yvonne Fetzer-Santmann, Voltastrasse 21, 8044 Zürich in Anwendung von Artikeln 258 bis 260 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) verfügt:

**Unberechtigten wird das Abstellen von Fahrzeugen aller Art auf der Liegenschaft Kat. Nr. 17264 an der Bühlwiesenstrasse 6 in 8600 Dübendorf unter Androhung einer Polizeibusse bis zu Fr. 200.— verboten.
Berechtigt sind nur die Besucher der Liegenschaft Bühlwiesenstrasse 6 und 8 auf den bezeichneten Parkplätzen während der Dauer ihres Besuches.**

Wer dieses Verbot nicht anerkennen will, hat innert 30 Tagen seit dessen Bekanntmachung und Anbringung auf dem Grundstück beim Gericht Einsprache zu erheben. Die Einsprache bedarf keiner Begründung. Die Einsprache macht das Verbot gegenüber der einsprechenden Person unwirksam. Zur Durchsetzung des Verbots ist beim Gericht Klage einzureichen (Art. 260 ZPO).

Für den Fristenlauf ist die Publikation im Amtsblatt des Kantons Zürich massgebend.

Stadtmannamt Dübendorf
Markus Zöbeli, Stadtmann

Dübendorf, 10. August 2012

Bereich Stadtmannamt Dübendorf